



HVBG

HVBG-Info 15/1995 vom 21.04.1995, S. 1268 - 1268, DOK 555.1:555.2

**Eidesstattliche Versicherung - erneute Abgabe - Beschluß des LG
Gießen vom 14.06.1994 - 2 T 214/94 -**

Eidesstattliche Versicherung - erneute Abgabe -
§ 903 ZPO

War der Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
ohne Arbeit, so genügt es für den Antrag auf erneute Abgabe der
eidestattlichen Versicherung nicht, wenn der Gläubiger lediglich
vorträgt, es sei davon auszugehen, daß der Schuldner wieder in
einem Arbeitsverhältnis stehe.

LG Gießen, Beschluß vom 14.06.1994 - 2 T 214/94 -